

MERKBLATT zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Allgemeine Informationen zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit ab 01.01.2015

1. Wer erhält Elterngeld ?

Einen Anspruch auf Elterngeld hat, wer

- einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- dieses Kind **selbst betreut und erzieht** und
- **keine** oder **keine volle Erwerbstätigkeit** ausübt.

Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer außer dem Wohnsitz in Deutschland alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und im Rahmen seines in Deutschland bestehenden Dienst-/Arbeitsverhältnisses vorübergehend ins Ausland entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist, als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist. Dies gilt auch für den mit dieser berechtigten Person im Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Elterngeld erhält auch,

- wer ein Kind in Adoptionspflege in seinen Haushalt aufnimmt,
 - ▶ In **Adoptions- und Adoptionspflegefällen** tritt anstelle der „Geburt“ die **Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person** ◀
- wer ein Kind des Ehegatten oder Lebenspartners i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes in seinen Haushalt aufnimmt (Stiefkind) oder,
- der Noch-Nicht-Vater vor Wirksamkeit der Vaterschaft; soweit die von ihm erklärte Anerkennung der Vaterschaft noch nicht wirksam bzw. über die beantragte Vaterschaftsfeststellung noch nicht entschieden ist.

In **Härtefällen**, bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod **beider** Elternteile, haben Verwandte bis 3. Grades und dessen Ehe- bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und Elterngeld nicht von einer anderen berechtigten Person beansprucht wird.

Eine vorübergehende Unterbrechung der Betreuung und Erziehung des Kindes aus einem **wichtigen Grund** (z.B. Krankenhausaufenthalt des Berechtigten oder des Kindes, Kur), die voraussichtlich nicht mehr als drei Monate andauert, ist für den Anspruch auf Elterngeld unschädlich.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats, bezogen auf den Lebensmonat, nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufsbildung (Berufsausbildung, Fortbildung, Umschulung) ausgeübt wird oder
- eine Tagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII vorliegt und nicht mehr als fünf Kinder (ohne eigene Kinder) in Tagespflege betreut werden.

Freizügigkeitsberechtigte Ausländer (in der Regel EU-/EWR-Bürger, Staatsangehörige aus der Schweiz) und die Familienangehörigen mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU haben unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche einen Anspruch auf Elterngeld. Ein förmlicher Aufenthaltstitel ist nicht notwendig. Auch bei Vorliegen eines Wohnsitzes in einem anderen EU-/EWR-Staat kann unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld gewährt werden, z.B. wenn ein inländisches Arbeitsverhältnis mit einer mehr als geringfügigen Beschäftigung (§ 8 SGB IV) vorliegt. Bei Bezug auch nur eines Elternteils zum europäischen Ausland/Schweiz (Wohnsitz/Beschäftigungsverhältnis) ist zu prüfen, ob die VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. Nr. 987/2009 zur Regelung der nationalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen (Vor-/Nachrangigkeitsregelung) anzuwenden sind.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer sind anspruchsberechtigt, wenn sie im **Besitz** einer Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, sind. Kein Anspruch besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis beispielsweise zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 Aufenthaltsgesetz - AufenthG), nach § 18 Abs. 2 AufenthG und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, nach § 104a AufenthG erteilt wurde oder zum vorübergehenden Schutz, wegen eines Krieges im Heimatland, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen (§§ 23, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG) erteilt wurde. Die letztgenannten Titel (Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23, 23a, 24, 25 Abs. 3-5 AufenthG) können dann einen Anspruch auf Elterngeld begründen, wenn sich der Ausländer seit mindestens **drei Jahren rechtmäßig gestattet** oder **geduldet** im Bundesgebiet aufhält.

Es besteht **kein Anspruch auf Elterngeld**, wenn die berechtigte Person als Alleinerziehende im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG von mehr als 250.000 Euro und wenn in häuslicher Gemeinschaft zusammen lebende Elternpaare zusammen (Ehepaar, eheähnliche Gemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft) von mehr als 500.000 Euro hatten. Die Grenzen entsprechen dem Betrag, ab dem nach § 32a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG hohe Einkommensteuer (Reichensteuer) zu zahlen ist.

2. In welcher Höhe und wie lange wird Elterngeld gewährt?

Das Elterngeld beträgt monatlich mindestens **300 Euro** (Mindestbetrag) und maximal **1.800 Euro** (Höchstbetrag). Das Mindestelterngeld erhalten Eltern, die im maßgebenden Zeitraum vor der Geburt des Kindes bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist **nicht erwerbstätig** waren (z. B. Hausfrauen, Studenten, arbeitslos) bzw. dies ausdrücklich wünschen. Wurde im maßgebenden Zeitraum ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt, wird Elterngeld in Höhe von **67 Prozent**, ab einem monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkommen von über 1.200 Euro von **65 Prozent** gezahlt, wenn die berechtigte Person im Bezugszeitraum kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit hat. Für Geringverdiener und Eltern, die vor der Geburt des Kindes in Teilzeit gearbeitet haben und das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen **unter** 1.000 Euro liegt, erhöht sich der Einkommensersatz auf **bis zu 100 Prozent** des vorherigen Einkommens. Für je 20 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro lag, steigt das Elterngeld um ein Prozent an. So erhöht sich z. B. das Elterngeld bei einem monatlichen durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes von 400 Euro von 67 Prozent auf 97 Prozent und beträgt statt des Mindestbetrages 388,- Euro.

Wer im Bezugszeitraum des Elterngelds einer **zulässigen Erwerbstätigkeit** von maximal **30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats** ausübt bzw. Erwerbseinkommen hat, kann ebenfalls Elterngeld erhalten, entweder den Mindestbetrag oder bei geringerem monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkommen als vor der Geburt des Kindes, in Höhe eines **Unterschiedsbetrages**. Das Elterngeld errechnet sich in diesen Fällen entsprechend des maßgeblichen Prozentsatzes aus der Differenz des vor der Geburt erzielten monatlich durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens jedoch 2.770 Euro, und des im Bezugszeitraum monatlich durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens.

Leben mehrere Kinder in kurzer Geburtenfolge im gemeinsamen Haushalt, wird ein **Geschwisterbonus** in Höhe von 10 Prozent, mindestens jedoch 75 Euro, auf das Elterngeld aufgeschlagen. Ein Anspruch auf den Geschwisterbonus besteht so lange, soweit mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder zwei oder mehrere Geschwisterkinder unter sechs Jahren im gemeinsamen Haushalt mit dem anspruchsbegründenden Kind leben. Bei behinderten und angenommenen Kindern beträgt diese Altersgrenze jeweils 14 Jahre. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen gilt bei der Feststellung eines Geschwisterbonus als Alter des Kindes die jeweiligen Jahre ab Aufnahme bei der berechtigten Person. Mit dem Ende des Lebensmonats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes, sechstes oder vierzehntes Lebensjahr vollendet, entfällt der Erhöhungsbetrag.

Bei **Mehrlingsgeburten** besteht nur **ein** Anspruch auf Elterngeld. Das zustehende Elterngeld erhöht sich um einen Mehrlingszuschlag in Höhe von 300 Euro für jeden **weiteren** Mehrling. Ein Geschwisterbonus wird nicht gewährt.

Elterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann **mindestens** für **zwei** und **höchstens** für **zwölf Lebensmonate** Elterngeld beziehen. Ausnahmsweise kann Elterngeld nur für einen Monat gewährt werden, wenn das Kind oder die elterngeldberechtigte Person selbst im ersten Bezugsmonat gestorben ist.

Mindestens zwei weitere Lebensmonate (**Partnermonate**) können gezahlt werden, wenn bei einem Elternteil für mindestens zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und sich dadurch ein Anspruch auf Ersatz des weggefallenen Einkommens ergibt. Für

Adoptivkinder und Kinder in Adoptionspflege kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur **Vollendung des achten Lebensjahres** des Kindes bezogen werden. Die Bezugszeit kann zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden. Die jeweiligen Monatsbeträge können **gleichzeitig oder abwechselnd** bezogen werden. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und somit zur Verkürzung des Bezugszeitraums. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Auszahlungszeitraum ganz oder teilweise zu verdoppeln (Verlängerungsoption), siehe Nr. 5. Die Entscheidung der Eltern im Antrag für die Aufteilung der Bezugsmonate kann bis zum Ende des Bezugszeitraumes geändert werden, nicht jedoch für bereits ausgezahlte Monatsbeträge.

Hinweis: Partnermonate des Vaters werden auf Antrag und bei nicht gleichzeitigem Bezug mit der Mutter (Einigung notwendig) als Kindererziehungszeiten bei der Rente anerkannt.

Ausnahmsweise kann von einem vor der Geburt erwerbstätigen Elternteil für die gesamten 14 Monate **allein** Elterngeld beansprucht werden, wenn mit der Betreuung durch den anderen Elternteil eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist, z.B. bei schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung. Wirtschaftliche Gründe bleiben hier unberücksichtigt.

Alleinerziehende Elternteile haben Anspruch auf 14 Monatsbeträge, wenn

- die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht oder vorläufig übertragen wurde,
- im Vergleich zum Kalenderjahr vor der Geburt im Bezugszeitraum eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt und
- der andere Elternteil nicht mit ihm oder dem Kind in einer gemeinsamen Wohnung lebt. Entsprechende **Nachweise** sind beizubringen.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das anspruchsbegründende Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner **Zustimmung** das Elterngeld erhalten. Als Zustimmung gilt die Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils auf dem Antrag.

3. Wie erfolgt Antragstellung und welche Bemessungsgrundlage gilt für die Berechnung?

Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Von jedem Elternteil ist ein eigenständiger Antrag zu stellen, in dem ein Bezug oder ein beabsichtigter Bezug des Elterngeldes durch den anderen Elternteil anzuzeigen ist. Außer in den Fällen, in denen nur ein Elternteil Anspruch hat/allein sorgeberechtigt ist, muss der Antrag von beiden Elternteilen unterzeichnet werden. So auch in Scheidungsfällen oder bei getrennt lebenden Elternteilen.

Elterngeld wird **rückwirkend** nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor Beginn des Lebensmonats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist.

Maßgebend für die Berechnung der Höhe des Elterngeldes ist das im jeweiligen Bemessungszeitraum vor der Geburt des Kindes **monatlich durchschnittlich erzielte Erwerbseinkommen**. Bei **Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit** sind die Bemessungsgrundlage die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes. Einkommensausfälle/-verringerungen aufgrund Zeiten eines Elterngeldbezuges für ein älteres Kind (Grundanspruch, nicht Zeiten der Auszahlungsverlängerung), des Bezugs von Mutterschaftsgeld, von Wehr- oder Zivildienstzeiten oder aufgrund einer durch die Schwangerschaft bedingten Krankheit, Verschlimmerung einer Vorerkrankung werden, soweit nachgewiesen, bei dem Zwölfmonatszeitraum **nicht** berücksichtigt. In diesen Fällen ist auf weitere zurückliegende Kalendermonate vorzugreifen, wenn der Berechtigte nicht **schriftlich** auf die Ausklammerung **verzichtet**. Bei **Gewinneinkünften** sind die Bemessungsgrundlage i.d.R. die jeweiligen Gewinnermittlungszeiträume des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes. Liegen **beide Einkunftsarten** vor, ist für beide der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum vor Geburt des Kindes maßgebend, soweit in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes auch Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit vorlagen. Der Bemessungszeitraum für beide Einkunftsarten muss **deckungsgleich** sein.

Erwerbseinkommen ist die Summe der positiven **im Inland zu versteuernden Einkünfte** aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit (**ohne** sonstige Bezüge i.S.d. § 38a Abs. 1 S. 3 des Einkommensteuergesetzes - EStG), selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft. Auslandseinkünfte werden nur berücksichtigt, wenn sie im EU/EWR-Ausland oder in der Schweiz versteuert werden.

Einheitlich für alle Einkommen (nichtselbstständig und selbstständig) sind pauschaliert abzusetzen:

- **Steuern** (Lohn-/Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer), maschinelle Berechnung erfolgt auf der Grundlage des am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes geltenden Programmablaufplanes, der jeweils vom Bundesministerium für Finanzen vorgegeben wird
- **Sozialabgaben** (9 % Kranken- und Pflegeversicherung, 10 % Rentenversicherung und 2 % Arbeitslosenversicherung), bei gesetzlicher Mitgliedschaft im betreffenden Zweig der Sozial- bzw. Rentenversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. berufsständiges Versorgungswerk, Alterssicherung der Landwirte)

Grundlage der Einkommensermittlung bei nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit bilden die monatlichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen. Bei Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten ergibt sich der Gewinn aus dem maßgebenden Einkommensteuerbescheid. Ist kein Einkommensteuerbescheid zu erstellen, ist eine Gewinnermittlung vorzulegen, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht (Einnahme-/Überschussrechnung, Bilanz mit zeitlicher Abgrenzungsmöglichkeit). Als Betriebsausgaben sind 25 Prozent der zugrunde gelegten Einnahmen, **auf Antrag** auch die **tatsächlichen** Betriebsausgaben, abzuziehen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im Internet einen Elterngeldrechner eingestellt, mit welchem der Elterngeldanspruch **unverbindlich** berechnet werden kann (<http://www.bmfsfj.de/elterngeldrechner>)

4. Wie ist das Verhältnis zu anderen gesetzlichen Leistungen?

Ab dem Tag der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuschG, Dienst- und Anwärterbezüge sowie Zuschüsse nach beamten-/soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote werden taggenau auf das Elterngeld der Mutter **angerechnet**. Aus dem europäischen Gebot der Gleichstellung von Leistungen ergibt sich, dass auch dem Mutterschaftsgeld vergleichbare Leistungen anderer Mitgliedstaaten der EU/EWR/Schweiz auf das Elterngeld anzurechnen sind. Auch dem Elterngeld **vergleichbare Leistungen**, die im Ausland in Anspruch genommen werden **können**, werden für zeitgleiche Zeiträume angerechnet und schließen insoweit Elterngeld aus. Ein Antrag auf diese Leistung ist im Ausland unbedingt zu stellen. Ob vorrangig EU-Recht anzuwenden ist, muss geprüft werden.

Lebensmonate des Kindes, in denen die o.g. Leistungen bezogen werden, sind auf den Bezugszeitraum beider Elternteile anzurechnen. Die betreffenden Monate gelten insoweit als von der Mutter verbraucht, auch wenn sie in dieser Zeit nicht selbst Anspruchsberechtigte war.

Soweit die berechtigte Person im Bezugszeitraum des Elterngeldes eine Leistung mit **Einkommensersatzfunktion** (z.B. Elterngeld für ein älteres Kind, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld **vor oder ab der Geburt** eines Folgekindes), eine **Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung, steuerlich sonstige Bezüge i.S.d. § 38a Abs. 1 EStG, die grundsätzlich laufende Einnahmen wären (z.B. Übergangsgebühren, Entschädigungen), vergleichbare Leistungen privater Versicherungen oder vergleichbare ausländische Leistungen bezieht, wird diese Leistung, soweit sie das Elterngeld von 300 Euro, bei Mehrlingen den jeweils höheren Betrag übersteigt, **angerechnet**.

Lagen derartige Leistungen zum Teil auch schon vor der Geburt des Kindes im Bemessungszeitraum vor und im Bezugszeitraum des Elterngeldes besteht weiterhin Anspruch, wird der Anrechnungsbetrag pauschal um ein Zwölftel für jeden bezogenen Monat im Bemessungszeitraum gemindert.

Das Elterngeld bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist bzw. für die ein Kostenbeitrag erhoben wird, bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat als Einkommen **unberücksichtigt**. Mit Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 **entfällt die Anrechnungsfreiheit** bei gleichzeitigem Bezug von ALG II, Sozialhilfe und dem Kinderzuschlag in den Fällen, in denen **kein** einkommensabhängiges Elterngeld gewährt wird. Besteht ein Anspruch auf einkommensabhängiges Elterngeld bleibt ein Freibetrag in Höhe des monatlich durchschnittlich zu berücksichtigenden Einkommens vor Geburt des Kindes anrechnungsfrei, max. bis 300 Euro, bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption (Halbierung der Monatsbeträge) max. bis 150 Euro. Nur der verbleibende Differenzbetrag zu 300 bzw. 150 Euro wird in diesen Fällen bei vorgenannten Leistungen als Einkommen angerechnet.

Das Elterngeld ist auch in Höhe des jeweiligen Freibetrages **nicht pfändbar**. Es stellt eine **steuerfreie Leistung** dar, die dem **Progressionsvorbehalt** unterliegt. Die Elterngeldstellen sind verpflichtet, die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Elterngeldleistungen sowie die Leistungsdauer bis zum 28.02. des Folgejahres in elektronischer Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 32b Abs. 3 EStG).

5. Wann erfolgt die Auszahlung und was bedeutet Verlängerungsoption?

Das Elterngeld wird **im Laufe des Lebensmonats** gezahlt, für den es bestimmt ist. Die Berechtigten haben die Möglichkeit, den Auszahlungszeitraum beliebig zu **verlängern** (Verlängerungsoption). Dabei wird der auszuzahlende Monatsbetrag **halbiert**. Ein Widerruf dieser Entscheidung ist jederzeit möglich. Der Verlängerungszeitraum stellt einen reinen Auszahlungszeitraum dar, in dem die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug des Elterngeldes nicht vorliegen müssen. Im Übrigen sind Sie auch in dieser Verlängerungszeit, ohne Inanspruchnahme von Elternzeit, beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich jedoch nur auf den Bezug der Leistung Elterngeld. Bitte beachten Sie, dass Monate, in denen wegen der Anrechnung anderer Leistungen **kein** Elterngeld gezahlt wird, z.B. aufgrund der Anrechnung von Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss, **nicht** zu einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes führen.

6. Welche Auskunftspflichten bestehen?

Werden im Antrag Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z.B. bei Teilzeit) gemacht, ist nach Ablauf des Bezugszeitraumes das in dieser Zeit **tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen nachzuweisen**. Wurde entgegen der Planung während des Leistungsbezugs **kein** Erwerbseinkommen erzielt, reicht eine entsprechende **Erklärung** als Auskunftspflicht. Dabei werden die in der vorläufigen Entscheidung zu wenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt** und zuviel gezahlte Leistungen mit der endgültigen Entscheidung **zurückgefordert**.

Gibt der Berechtigte im Antrag an, im Bezugszeitraum des Elterngeldes kein voraussichtliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu erzielen, wird Elterngeld unter dem **Vorbehalt des Widerrufs** gezahlt. Nimmt der Berechtigte doch eine Erwerbstätigkeit auf, ist die Bewilligung zu widerrufen und eine Neuberechnung entsprechend der geänderten Verhältnisse vorzunehmen. Zu viel gezahltes Elterngeld wird **zurückgefordert**.

In den Fällen, in denen das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebliche Einkommen vor Geburt des Kindes nicht zuverlässig ermittelt werden kann (z.B. bei Selbstständigen) oder im Bezugszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt wird, ist Elterngeld **vorläufig** unter Berücksichtigung des glaubhaft gemachten Einkommens zu zahlen. Spätestens nach Ablauf des Bezugszeitraumes ist das maßgebliche Einkommen nachzuweisen, um abschließend entscheiden zu können. Dies kann zu Nachzahlungen oder auch Rückforderungen führen.

7. Muss Elternzeit genommen werden um Elterngeld zu bekommen?

Elterngeld und Elternzeit sind rechtlich voneinander unabhängig. Arbeitnehmer, Auszubildende, in Heimarbeit Beschäftigte oder auch Soldaten und Wehrpflichtige müssen jedoch regelmäßig ihren Anspruch auf Elternzeit geltend machen, um ihr Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis unterbrechen oder ihre Arbeitszeit reduzieren zu können, um ggf. Elterngeld zu beanspruchen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anmeldung der **Elternzeit spätestens sieben Wochen** vor ihrem geplanten Beginn erfolgen muss. Väter, die Elterngeld beziehen möchten, sollten die Elternzeit bei ihrem Arbeitgeber **für Lebensmonate** (s. Nr. 9 zum Antrag) beantragen, um keine Nachteile aus der Anrechnung von Erwerbseinkommen zu erzielen.

Ab **2009** können auch **Großeltern** zur Betreuung und Erziehung ihres Enkelkindes Elternzeit beanspruchen, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder sich im letzten bzw. vorletzten Jahr einer vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen Ausbildung in Vollzeit befindet.

Erläuterungen zum Antrag auf Elterngeld

Bitte stellen Sie den Antrag **rechtzeitig** und **vollständig** ausgefüllt bei der für Sie zuständigen Eltern- und Erziehungsgeldstelle. Zuständig ist die Behörde des Landkreises oder der Kreisfreien Stadt, in der sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt befindet (siehe Merkblatt S. 5).

Von beiden Elternteilen ist jeweils ein **eigenständiger** Antrag zu stellen. Bitte beachten Sie, dass Elterngeld rückwirkend nur für die letzten **drei Lebensmonate** vor Beginn des Lebensmonats, in dem der Antrag eingegangen ist, gewährt wird.

Zu Nr. 1

Zum Nachweis des Anspruchs auf Elterngeld ist die **Original-Geburtsbescheinigung „für Elterngeld“** für jedes Kind beizufügen. – **Die Vorlage ist nur beim Antrag des ersten Elternteils erforderlich**. Bei ausländischen Geburtsurkunden/-bescheinigungen ist eine beglaubigte Übersetzung vorzulegen. Bei **Mehrlingsgeburten** ist aufgrund des gemeinsamen Anspruchs für Mehrlinge pro Berechtigter nur ein Antrag erforderlich.

Zu Nr. 2

Die **persönlichen Angaben** des jeweils antragstellenden Elternteils sind unbedingt erforderlich. Die steuerliche **Identifikationsnummer**, die Sie Ihrem Steuerbescheid entnehmen können, wird benötigt, um der Finanzverwaltung das im Kalenderjahr bezogene, dem Progressionsvorbehalt unterliegende, Elterngeld nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen elektronisch übermitteln zu können. Die Angabe zum Personenkreis **Beamter, Richter, Soldat** u.ä. wird benötigt, da für diesen Personenkreis die kleine Vorsorgepauschale Bemessungsgrundlage für die elterngeldrechtlichen Steuerabzüge ist. Von diesem Personenkreis sind keine eigenen Aufwendungen in die Rentenversicherung zu erbringen und somit werden nur Steuerabzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. In allen anderen Fällen ist die große Vorsorgepauschale anzusetzen.

Ausländische Staatsangehörige haben unter bestimmten Voraussetzungen (s. Allgemeine Informationen zum Elterngeld, Merkblatt S. 1 Nr. 1) einen Anspruch auf Elterngeld. Unter Beachtung der Assoziationsabkommen mit Marokko, Tunesien, Algerien und der Türkei besteht für diese Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen ein Anspruch auf Elterngeld. Auch Aussiedler können Elterngeld erhalten, wenn sie ihre Aussiedler-/Spätaussiedler- oder Vertriebeneneigenschaft nachweisen. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen und Nachweise bei.

Zu Nr. 3

Für die Begründung eines **Wohnsitzes** oder des **gewöhnlichen Aufenthaltes** einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z. B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht als gewöhnlicher Aufenthalt.

Steht ein Elternteil in einem **ausländischen Arbeitsverhältnis**, ist zu prüfen, ob sich ein vorrangiger Anspruch auf eine ausländische Familienleistung im Beschäftigungsstaat ergibt. Wer dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt, von seinem Arbeitgeber/Dienstherrn ins Ausland **entsandt** wurde, **Entwicklungshelfer** i.S.d. § 1 EhfG eines anerkannten Träger des Entwicklungsdienstes oder **Missionar** eines anerkannten Missionswerkes ist, kann selbst oder als mit im Haushalt lebender Ehegatte oder Lebenspartner einen Anspruch auf Elterngeld haben.

Zu Nr. 6 (siehe dazu auch Erläuterungen zu Nr. 3)

Die Angaben zum anderen Elternteil sind erforderlich, um einen Bezug (Wohnsitz/Beschäftigung) zum Ausland feststellen zu können. Liegt z.B. ein Bezug zum EU/EWR-Ausland/Schweiz vor, ist in Abstimmung mit der Familienkasse und dem ausländischen Träger die Anwendung der VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. Nr. 987/2009 zur Regelung der nationalen Rechtsvorschriften über Familienleistungen, ggf. ein Vor- und Nachrangigkeitsverhältnis vergleichbarer Familienleistungen sowie die dazugehörigen Anrechnungsvorschriften zu prüfen. Als Beschäftigte gelten z.B. Arbeitnehmer, Beamte, geringfügig Beschäftigte, Selbstständige, Entsandte, Seeleute. Einer Beschäftigung gleichgestellt sind Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (z.B. ALG I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld), bei vorübergehender Unterbrechung Zeiten eines fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Elternzeit, bezahlter Urlaub) oder der Bezug einer Rente (z.B. Altersrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Rente wegen Tod). Als Elternteil zählen hier auch die Partner nicht verwandter Anspruchsberechtigter (z.B. Stiefeltern, Adoptionspflegeeltern, Noch-Nicht-Väter).

Zu Nr. 7

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht grundsätzlich für **leibliche Kinder**. Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder. Für **nichtleibliche Kinder** (z.B. Kind in Adoptionspflege, Stiefkind) kann sich auch ein Anspruch auf Elterngeld ergeben. Siehe entsprechende Ausführungen Merkblatt S. 1 Nr. 1. Bitte fügen Sie die geforderten Bescheinigungen, z.B. vom Jugendamt oder der Meldebehörde, bei.

Zu Nr. 8

Bitte tragen Sie hier alle im Haushalt lebenden Kinder ein, die Sie selbst betreuen und erziehen, um feststellen zu können, ob Anspruch auf einen **Erhöhungsbetrag** (Geschwisterbonus) besteht. Lebt neben dem anspruchsbegründenden Kind mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren

oder leben mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt, wird das zustehende Elterngeld um 10 Prozent, mindestens um 75 Euro, **erhöht**. Für behinderte Geschwisterkinder und Adoptivkinder bzw. mit dem Ziel der Adoption aufgenommene Kinder beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Der Anspruch auf den Geschwisterbonus entfällt mit Ablauf des Lebensmonats, in dem das Geschwisterkind die maßgebende Altersgrenze überschreitet. Bitte fügen Sie unbedingt die geforderte aktuelle Bestätigung über die Kindergeldzahlung und bei behinderten Kindern den Feststellungsbescheid bzw. Schwerbehindertenausweis in Kopie bei.

Zu Nr. 9

Elterngeld wird nur für **volle Lebensmonate** des Kindes gewährt (z.B. bei Geburt des Kindes am 15.01.2013 ist der 1. LM: 15.01.13 bis 14.02.13). Liegt zu Beginn des Lebensmonats auch nur an einem Tag die Anspruchsvoraussetzung nicht vor, besteht für diesen gesamten Lebensmonat **kein Anspruch** auf Elterngeld. Entfällt dagegen eine Anspruchsvoraussetzung, endet der Anspruch erst mit Ende des entsprechenden Lebensmonats. Wird vor Geburt des Kindes Einkommen erzielt, ist einkommensabhängiges Elterngeld zu beantragen. Nichterwerbstätige erhalten Mindestelterngeld. Auf Verlangen kann auch Mindestelterngeld von Erwerbstätigen beantragt werden. Die Eltern haben insgesamt einen Anspruch auf Elterngeld für höchstens zwölf Lebensmonate. Mindestens zwei weitere Lebensmonate (Partnermonate) können beansprucht werden, wenn im Bezugszeitraum des Elterngeldes bei **einem Elternteil** für zwei Monate eine Minderung des Erwerbseinkommens erfolgt. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. alleiniges Sorgerecht, alleiniges Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gefährdung des Kindeswohls, Unmöglichkeit der Betreuung aufgrund schwerer Krankheit, Behinderung) kann ein Elternteil allein für vierzehn Lebensmonate Elterngeld beziehen. Bitte fügen Sie die geforderten Nachweise, z.B. Bescheinigung des Jugendamtes, Schwerbehindertenausweis, ärztliches Zeugnis, Meldebestätigung oder Mietvertrag bei. Die Eltern können die zu beanspruchenden Monatsbeträge entweder **nacheinander** oder **gleichzeitig** beziehen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des Bezugszeitraumes.

Die im jeweiligen Antrag getroffene Entscheidung über die Aufteilung der Bezugsmonate kann bis zum Ende des Bezugszeitraumes für **noch nicht ausgezahlte** Bezugsmonate, **im Härtefall** (z.B. Ausfall des für die Betreuung vorgesehenen Elternteils durch schwere Krankheit, Schwerbehinderung, Tod, Kindeswohlgefährdung) für bereits ausgezahlte Bezugsmonate auf Antrag geändert werden. Die Rückwirkung beträgt dann drei Monate.

Zu Nr. 10

Zur Aufnahme eines Kindes in den **Haushalt** gehört in der Regel die Begründung eines auf längere Dauer gerichteten Betreuungs- und Erziehungsverhältnisses familiärer Art. Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Aufnahme in den Haushalt bedeutet die Aufnahme in die Familiengemeinschaft (häusliche Gemeinschaft). Die Voraussetzungen sind auch noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die **Betreuung und Erziehung** des Kindes nicht sofort aufnehmen können oder unterbrechen müssen, z.B. bei Krankenhausaufenthalt des Kindes oder der berechtigten Person. Die Anspruchsvoraussetzung entfällt, wenn die Unterbrechung der Betreuung länger als **drei** Monate dauert.

Zu Nr. 11

Auf Wunsch kann der **Auszahlungszeitraum verlängert** werden. Der Antrag kann jederzeit für den auf den Antrag folgenden Anspruchsmonat auf Elterngeld gestellt und auf einen Teil der Anspruchsmonate beschränkt werden. Bei Auswahl der Verlängerungsmöglichkeit wird der jeweilige Monatsbetrag halbiert, wobei die erste Rate in den jeweiligen Anspruchsmonaten gezahlt wird und die zweite Rate jeweils im Anschluss an die letzte erste Rate. Siehe auch entsprechende Ausführungen in den Allgemeinen Informationen zum Elterngeld, Merkblatt S. 3 Nr. 5.

Zu Nr. 12

Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuschG (Arbeitgeberzuschuss, Zuschuss bei zulässiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Insolvenz), Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt des anspruchsbegründenden Kindes zustehen, werden auf das Elterngeld angerechnet. Ebenso dem Mutterschaftsgeld vergleichbare Leistungen, die im EU/EWR-Ausland/Schweiz in Anspruch genommen werden. Siehe entsprechende Ausführungen, Merkblatt S. 2 Nr. 4. Der Bezug einer entsprechenden Leistung muss der Elterngeldstelle **unverzüglich** mitgeteilt werden. Soweit ein Anspruch auf eine dem Elterngeld vergleichbare **ausländische Familienleistung** bestehen würde (nicht nur tatsächlicher Anspruch maßgebend), erfolgt eine entsprechende Anrechnung und Elterngeld wird insoweit ausgeschlossen. In Bezugsfällen zur EU/EWR/Schweiz sind auch die Angaben des anderen Elternteils erforderlich, wenn dieser eine Familienleistung für das Kind beanspruchen könnte. Bitte fügen Sie die entsprechende Bescheinigung, Bezugsmittelteilung bzw. den Bescheid bei.

Zu Nr. 13

Entscheidend für die Höhe des monatlichen Elterngeldes sind die Angaben zur Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes, in Adoptions- und Adoptionspflegefällen vor der Aufnahme bei der berechtigten Person. Nichterwerbstätige erhalten ein Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro. Für vor der Geburt Erwerbstätige errechnet sich die Höhe des Elterngeldes auf der Grundlage eines monatlich durchschnittlich erzielten Erwerbseinkommens. Siehe entsprechende Ausführungen in den Allgemeinen Informationen zum Elterngeld, Merkblatt S. 2 Nr. 3 und in den Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen S. 5. Kann das vor der Geburt des Kindes maßgebende Einkommen aus Erwerbstätigkeit noch nicht ermittelt werden, wird Elterngeld bis zum Nachweis des tatsächlich erzielten Einkommens **vorläufig** unter Berücksichtigung eines glaubhaft gemachten Einkommens gewährt. Nach Vorlage der Einkommensnachweise, spätestens nach Ablauf des Bezugszeitraumes wird Elterngeld endgültig festgestellt, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurückgefordert wird.

Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b Einkommensteuergesetz (Mini-Jobs) oder eine Berufsausbildung. Die Angaben zu Minijob-, Midijobeeinkommen, Vergütungen im Rahmen von Freiwilligendiensten (z.B. Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr) oder Berufsausbildungsvergütungen bis und über 325 € werden benötigt, um feststellen zu können, ob eine Berücksichtigung beim pauschalierten Steuer- und/oder Sozialabgabenabzug vorzunehmen ist (z.B. Minijob kein Steuer- und Sozialabgabenabzug, aber Elterngeldeinkommen). Erwerbsersatzentlohnungen, z.B. ALG I, Unterhaltsgeld, Krankengeld, stellen kein Erwerbseinkommen dar.

Zu Nr. 14

Anspruch auf Elterngeld haben Sie nur, wenn Sie im Bezugszeitraum **keiner** oder **keiner vollen** Erwerbstätigkeit nachgehen. Geben Sie an, im Bezugszeitraum **nicht** erwerbstätig zu sein bzw. kein Erwerbseinkommen zu haben, wird Ihnen das Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, dass entgegen den Angaben im Antrag doch Erwerbseinkommen (z.B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit, aus der Weiterführung des Gewerbes, leistungsunabhängige Lohnzahlungen – z. B. Dienst-PKW -, Übergangsgebühren, Entschädigungen) erzielt wird. Geben Sie an, im Bezugszeitraum Einkommen aus Erwerbstätigkeit zu haben, ergeht die Entscheidung unter dem Vorbehalt einer späteren endgültigen Entscheidung. Nach Ablauf des Bezugszeitraumes ist dieses Einkommen nachzuweisen, um auf dieser Grundlage neu und abschließend berechnen zu können. Zu viel gezahltes Elterngeld ist von Ihnen zurück zu zahlen, zu wenig gezahltes Elterngeld wird Ihnen nachgezahlt.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn die Arbeitszeit 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats nicht übersteigt, eine Beschäftigung zur Berufsbildung ausgeübt wird oder nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege i.S.d. § 23 SGB VIII betreut werden. Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Erwerbstätigkeit nach der Pflichtstundenzahl.

Die Inanspruchnahme von **Resturlaub** (Erholungsurlaub) im Anspruchszeitraum des Elterngeldes auf der Basis einer vollen Erwerbstätigkeit (über 30 Wochenstunden im entsprechenden Lebensmonat), steht einer vollen Erwerbstätigkeit gleich.

Jede **Änderung** der Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum des Elterngeldes (Aufnahme, Wegfall, Einkommensveränderung) führt ggf. zu einer Neuberechnung des Elterngeldes und muss der zuständigen Elterngeldstelle **unverzüglich** mitgeteilt werden.

Wird während des Elterngeldbezuges Erwerbsersatzentlohnungen (z.B. Krankengeld, Rente, Kurzarbeitergeld, ALG I, Elterngeld für ein älteres Kind, Mutterschaftsgeld vor und ab der Geburt eines weiteren Kindes), Übergangs-, Ausgleichsgebühren, Karenzentschädigungen oder vergleichbare ausländische Leistungen bezogen, sind diese auf das Elterngeld anzurechnen, soweit sie den Betrag von 300 Euro, bei Mehrlingen den zusätzlichen Erhöhungsbetrag, übersteigen. Wurde die Leistung bereits vor der Geburt bezogen, wird der Anrechnungsbetrag für jeden Bezug im Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt. ALG II, Sozialhilfe, BAföG, Wohngeld werden beispielsweise nicht angerechnet.

Zu Nr. 15

Über das Konto, auf das das Elterngeld überwiesen werden soll, muss der Antragsteller **verfügungsberechtigt** sein. Ab 01.01.2013 wird für nationale und grenzüberschreitende Zahlungen ein einheitlicher Zahlungsverkehr geschaffen. Geben Sie **unbedingt** IBAN-Nr. und BIC-Code an.